

Satzung
für den Verein „FREIWILLIGE FEUERWEHR DASING“
Stand Juli 2016

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dasing“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dasing.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Mitgliederversammlungen finden jeweils im März statt.

§2
Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Dasing, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Für besondere Verdienste um den Verein kann die Vorstandschaft nach § 3 Nr. 26a EStG eine Ehrenamtszuschale gewähren.

§3
Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende ab dem 60. Lebensjahr laut Bay. Bay. Feuerwehrgesetz Art. 6 Abs. 3
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, siehe Abs. 1, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Aufnahmeanträge werden Mitgliedern des Vereins durch Aushang bekanntgegeben. Begründete Einwendungen gegen die Aufnahme sind durch die Mitglieder innerhalb von 14 Tagen seit Aushang beim Vorstand schriftlich vorzubringen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluß
2. Der Austritt ist 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Vorstand steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluß als nicht erlassen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem 1. und 2. Kassenwart
 4. dem Schriftführer
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 bis 4 gewählt wird.
 6. dem stellvertretenden Kommandanten (siehe Nr. 5)
 7. dem Organisationswart
 8. bis zu drei Beisitzern.

2. Die unter Absatz 1) Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die unter Absatz 1) Nr. 7 und 8 genannten Vorstandsmitglieder werden durch die Vorstandsmitglieder Nr. 1 bis 6 mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

4. In den unter Absatz 3 genannten Fällen erfolgt eine Zuwahl bis zu den nächsten fälligen Neuwahlen.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
 7. Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je mit Alleinvertretungsbefugnis. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über EUR 1.000,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§10 Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Stimmenthaltungen sind unzulässig. Wenn über eine Person abgestimmt werden muß, ist eine zweidrittel Mehrheit des anwesenden Vorstandes erforderlich.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Geladene Vorstandsmitglieder müssen sich bei Verhinderung rechtzeitig beim Sitzungsleitenden (Vorsitzender oder stellvertr. Vorsitzender) entschuldigen.
4. Im Ausschuß behandelte Themen, Meinungen und Aussagen in Wort und Schrift unterstehen der Schweigepflicht.

§11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Kassenwarte haben über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertr. Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von 2 Revisoren, die jeweils auf 6 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Kassenprüfer dürfen nicht den unter den § 8 Abs. 1 genannten Personen angehören.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 4. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstandes.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des

Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden bzw. stellvertr. Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertr. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in der Friedberger Allgemeinen einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung per Handzeichen.

§13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Persönlichkeitswahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Sonstige Abstimmungen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies beantragt wird.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

6. Sollte zur Zeit der Mitgliederversammlung ein Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Dasing stattfinden, so muß die Versammlung unterbrochen und gegebenenfalls neu angesetzt werden.

§14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können

1. Ehrendiplome, Ehrennadeln
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
3. sonstige Ehrungen (z.B. Ehrenamtspauschale)

verliehen werden.

§15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dasing, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§16

Inkrafttreten

Die Satzung bzw. deren Änderungen treten mit Beschluß der Mitgliederversammlung in Kraft.